

Die neuen Corona Regeln für die Allgemeine Weiterbildung ab Oktober 2021

I Zusammenfassung

Geltung von 3 G für die allgemeine Weiterbildung

- Teilnahme am Unterricht nur, wenn Nachweis über Vollständige Impfung, Genesung oder tagesaktuellen Test gegeben ist. Gleiches gilt für die Kursleitung.
- Keine Maskenpflicht in Weiterbildungseinrichtungen ab der Stelle der Prüfung des 3 G-Nachweises (d.h. Maskenpflicht im Flur, falls erst vor Betreten des Unterrichtsraumes geprüft wird)
- Keine Mindestabstandspflicht (nur noch Empfehlung)
- Hygienekonzept mit „ausreichender“ Belüftung bleibt erforderlich. RKI empfiehlt neben dem 20-minütlichen Lüften das Lüften in jeder Unterrichtspause, wobei alle Fenster weit geöffnet werden sollten (Stoßlüften). Pflicht zur Orientierung am Musterhygieneplan für Schulen des Saarlandes entfällt, ist aber in Bezug auf das Lüften sinnvoll.

Keine 3 G-Pflicht (aber hier mit Orientierung am Musterhygieneplan für Schulen des Saarlandes) für

- künstlerischen Unterricht als Einzelunterricht,
- berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote,
- Integrationskurse,
- Kurse im Außenbereich.

Eine Sonderregelung gilt für Kurse zum nachträglichen Schulabschluss: Nach § 3 der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen gelten die Regelungen für den Schulbetrieb entsprechend, d. h. mit zweimaliger Testung pro Woche.

II Auszüge aus den aktuellen Corona-Verordnungen

Die insbesondere die Allgemeine Weiterbildung betreffenden Passagen sind unterstrichen.

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus oder gleichgestellte Nachweise im Sinne dieser Verordnung sind

1. ein Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung;

2. ein Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung;
3. ein Testnachweis nach § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wobei der Nachweis bei einer Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Test) abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bis zu 48 Stunden nach Vornahme der zugrunde liegenden Testung Gültigkeit besitzt.

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 3

Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7

Außerschulische Bildungsveranstaltungen sowie Musik-, Kunst- und Schauspielunterricht

(1) Ausschließlich für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führen, sind, unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, in Präsenzform zulässig

- außerschulische Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich,
- außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind,
- künstlerischer Unterricht als Gruppenunterricht,
- der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen,
- der Betrieb von Flugschulen,
- Erste-Hilfe-Kurse,

der Betrieb von im Bereich der Jagd und Fischerei tätigen Bildungseinrichtungen.

Bei mehrtägiger pädagogisch begleiteter Seminararbeit für Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) mit Übernachtung der Teilnehmenden (sog. social bubble) ist der Testnachweis zu Beginn und Ende des Seminars zu führen.

(2) Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgenommen sind Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden.

(3) Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ausgenommen sind folgende Ange-

bote, sofern die Schutz- und Hygienemaßnahmen den Regelungen des Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen entsprechen:

- künstlerischer Unterricht als Einzelunterricht,
- berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote,
- Integrationskurse,
- die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Betrieb von Hundeschulen im Außenbereich.

Kapitel 1

Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 3

Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) § 1 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anwendbar.